

Fachrecht im Rahmen der Konditionalitäten

Nitratrichtlinie (GAB 2)
Anforderungen an Anlagen zum
Lagern und Abfüllen von JGS

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)



- regelt seit 2017 bundesweit in der Landwirtschaft den Gewässerschutz für den Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaft (JGS-Analgen)
- fordert spezielle technische Sicherheitsvorkehrungen, Dichtheitsnachweise, Anzeigepflichten (§ 40 AwSV) und Fachbetriebspflichten (§ 62 AwSV), um Gewässerverunreinigungen zu verhindern
- Biogasanlagen: § 37 AwSV

AwsV Anlage 7 – Anforderungen an JGS-Anlagen

- JGS-Anlagen werden primär in Anlage 7 der AwSV behandelt
- zu JGS-Anlagen zählen Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller u. –kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen und die dazugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen



Foto: Landratsamt ERZ

AWsV Anlage 7 – Anforderungen an JGS-Anlagen

- anzeigepflichtige JGS-Anlagen

Anlagenart	Fassungsvermögen [m ³]
Lagern von Silagesickersaft	≥ 25
Lagern von Festmist oder Silage	≥ 1.000
Sonstige JGS-Anlagen (insbesondere Güllebehälter)	≥ 500

- um die Beurteilungsbasis für JGS-Anlagen zu ergänzen, werden zusätzlich **Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)** herangezogen - TRwS 792 – JGS-Anlagen
- TRwS 793 – Biogasanlagen

- Arbeitsblatt für bundeseinheitliche Konkretisierung für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von JGS und Festmist
- Anforderungen an Lagerung von Festmist
 - medienbeständige Bodenplatte
 - Gefälle in Richtung Sammelgrube
 - 3fach seitliche Aufkantung
 - Ausnahme: Festmist mit hohem Trockenmassegehalt

Beispiele aus der Praxis

- Lagerung von Silage



Beispiele aus der Praxis

- Lagerung von Festmist



Beispiele aus der Praxis

- Abfüllplatz



Beispiele aus der Praxis



Feldlager



verschmutzte Hofflächen



Überfüllte Silos

Folgen des Nährstoffeintrags



Fotos: Landratsamt ERZ